

Statuten

FDP.Die Liberalen Wohlen bei Bern

I. Name und Sitz

Art.1 Die FDP.Die Liberalen Wohlen bei Bern bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB mit Sitz in Wohlen BE und gehört als Ortssektion der FDP.Die Liberalen des Kreises Bern-Mittelland, der FDP.Die Liberalen Kanton Bern und damit der FDP.Die Liberalen Schweiz an.

II. Wesen und Zweck

Art. 2 Die FDP.Die Liberalen Wohlen ist ein Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen. Sie ist konfessionell neutral.

Art. 3 Als Volkspartei setzt sich die FDP.Die Liberalen Wohlen für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- die jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert,
- die allen Bürgerinnen und Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht,
- die gesellschaftlichen Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält und
- die unterschiedliche Meinungen achtet und die friedliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen gewährleistet.

Art. 4 Die FDP.Die Liberalen Wohlen bezweckt, Politik auf der Basis des Liberalismus vor allem auf der Stufe der Gemeinde, aber auch auf der des Kantons und des Bundes zu betreiben. Die FDP.Die Liberalen Wohlen kann zu diesem Zweck ein eigenes Parteiprogramm in Gemeindeangelegenheiten aufstellen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Parteimitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat, die Statuten und die Zielsetzungen der Partei anerkennt. Parteimitglieder sollten in der Regel in der Gemeinde Wohlen bei Bern Wohnsitz haben. Die Zugehörigkeit zu einer andern Partei schliesst die Mitgliedschaft bei der FDP.Die Liberalen Wohlen aus. Der Beitritt erfolgt mittels Beitrittserklärung an den Vorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss des Vorstandes steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung

und bedarf keiner Begründung. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung an die Betroffenen bei der kantonalen Rekurs- und Schiedskommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 7 Auch Nichtmitglieder (Sympathisantinnen und Sympathisanten), die jedoch mit den Zielen und Grundsätzen der Partei einigehen, können in angemessener Weise an der Parteitätigkeit teilnehmen.

IV. Organisation

Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenzen des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind.

Insbesondere fällt in ihre Zuständigkeit:

- Die Aufstellung von Kandidaturen für die Urnenwahlen.
- Die Wahlvorschläge zuhanden des Gemeinderates für Kommissionsmitglieder. Das Vorgehen gilt sowohl für Erstwahlen wie auch für Ersatz- und Erneuerungswahlen.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss innert 30 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder verlangt wird.

Art. 10 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im ersten Halbjahr als Hauptversammlung zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte zusammen. Sie beschliesst insbesondere über

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Rechnungsevisorats (zwei Mitglieder)
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an die Ressortleitung Finanzen und das Revisorat
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl der Parteidelegation für die Kreis- und Kantonalpartei

Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist für die Vorbereitung der Gemeindeversammlung und eventueller kommunaler Urnenabstimmungen spätestens in der Woche vorher einzuberufen.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 20 erwähnten Ausnahme, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden.

Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Es bleiben nur die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl in der Wahl, und zwar höchstens doppelt so viele wie Sitze zu besetzen sind.

Der Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit folgenden Chargen:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Sekretariat
- d) Finanzen
- e) Kommunikation/Medien

Sofern die FDP.Die Liberalen Wohlen im Gemeinderat vertreten ist, soll nach Möglichkeit ein Mitglied des Gemeinderats im Vorstand Einsitz nehmen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium und die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 14 Der Vorstand ist zuständig für die

- a) generelle Führung der Partei
- b) Vorbereitung von parteiinternen Wahlen
- c) Vorbereitung von kommunalen Wahlen
- d) Propaganda und Werbung
- e) Organisation von Veranstaltungen
- f) Vertretung der Partei gegen aussen

Die Gemeinderäte der FDP Wohlen

Art. 15 Die Mitglieder des Gemeinderats der FDP.Die Liberalen Wohlen bilden eine Gemeinderatsfraktion. Es können ihr Empfehlungen, aber keine bindenden Aufträge gegeben werden.

Art. 16 Die Mitglieder des Gemeinderats der FDP.Die Liberalen Wohlen sind verpflichtet, jedes Jahr mindestens einmal vor der Partei Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen und über die kommunalen Geschäfte zu orientieren.

Parteiinterne Arbeitsgruppen

Art. 17 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können von Fall zu Fall parteiinterne Arbeitsgruppen zur Bearbeitung eines bestimmten Problemkreises einsetzen. Nach Ablauf eines Jahres hat die Arbeitsgruppe über die Tätigkeit Bericht zu erstatten. Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst.

V. Rechnungswesen

Art. 18 Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 19 Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das Rechnungsrevisorat erstattet Bericht und Antrag über die Jahresrechnung. Die Amtsdauer der Mitglieder des Rechnungsrevisorats beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

VI. Statutenrevision

Art. 21 Die Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgeändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die vorstehenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 13. November 2012 genehmigt. Sie treten nach der Genehmigung durch die Kantonspartei vom 11.1.2013 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24. August 2006.

FDP.Die Liberalen Wohlen bei Bern

Der Präsident:



Christian Lauterburg

Die Aktuarin:



Barbara Bircher

FDP.Die Liberalen Kanton Bern

Der Präsident:

sig. Pierre-Yves Grivel

Der Geschäftsführer:

sig. Stefan Nobs